

# Einleitung

## 1. Allgemeines

### 1.1 Bedeutung und Inhalt der Bemerkungen

Nach der Landesverfassung hat der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln. Das zusammengefasste Prüfungsergebnis wird in den **Bemerkungen** des LRH veröffentlicht.

Die Bemerkungen mit dem Bericht des LRH zur Haushaltsrechnung bilden neben der Haushaltsrechnung des Finanzministers die Grundlage für die Entscheidung des Parlaments über die Entlastung der Landesregierung.

Die Bemerkungen beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Haushaltsjahr. Vielmehr berichtet der LRH über aktuelle Prüfungsergebnisse, damit der Landtag Konsequenzen aus finanzwirksamen Vorfällen ziehen kann.

### 1.2 Zusammensetzung des Senats

Der Senat des LRH war im Zeitpunkt der Beschlüsse über die Bemerkungen 2012 wie folgt besetzt:

Präsident	Dr. Aloys Altmann
Vizepräsident	Aike Dopp
Ministerialdirigent	Dr. Ulrich Eggeling
Ministerialdirigentin	Dr. Gaby Schäfer
Ministerialdirigent	Claus Asmussen

Über den Inhalt der Bemerkungen entscheiden die Mitglieder des LRH kollegial als Senat. Den Vorsitz im Senat führt der Präsident.

### 1.3 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren gliedert sich in verschiedene Phasen. Es beginnt mit der Prüfungsplanung. Einen ersten Abschluss findet es mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die zuständige Stelle. Das Prüfungsergebnis wird mit ihr erörtert. Anschließend wird der geprüften Stelle Gelegenheit gegeben, auf die Mitteilung zu erwidern. Auf dieser Grundlage entstehen dann die Beiträge, die in die Bemerkungen aufgenommen werden. Die Entwürfe der Beiträge sind den zuständigen Ministerien zuvor zur Stellungnahme zugeleitet worden. Falls Ergänzungen zu den Sachverhalten oder abweichende Auffassungen vorgetragen worden sind, kommt dies in den Bemerkungen zum Ausdruck.

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine nicht justiziablen Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. Darüber hinaus präsentiert der LRH der Öffentlichkeit die Bemerkungen in Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit der Landesverfassung unvereinbar.

## **2. Entlastung des LRH**

Die Rechnung des LRH wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 Landeshaushaltsordnung - LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 14.12.2011 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 erteilt.<sup>1</sup>

## **3. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte**

### **3.1 Stellungnahme 2011 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis 2020**

Mit Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung ist der Landesregierung eine besondere Berichtspflicht auferlegt worden: Sie hat dem Landtag eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis 2020 vorzulegen.<sup>2</sup> Der Verfassungsgeber hat gleichzeitig den LRH verpflichtet, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.<sup>3</sup>

Die Landesregierung legte dem Landtag und dem LRH am 23.08.2011 ihren Finanzplan 2011 bis 2015 mit einer Fortschreibung 2016 bis 2021 vor<sup>4</sup>. Hierin erläutert sie, dass die Finanzplanung in ihrer Gesamtheit zugleich der Bericht der Landesregierung nach Art. 59 a Abs. 2 Landesverfassung (LV) sei.

---

<sup>1</sup> Landtagssammeldrucksache 17/2093 vom 13.12.2011; Plenarprotokoll 17/65 vom 14.12.2011, S. 5643/5644.

<sup>2</sup> Art. 59 a Abs. 2 Satz 1 LV.

<sup>3</sup> Art. 59 a Abs. 2 Satz 2 LV.

<sup>4</sup> Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2011 bis 2015 (Stand: 15.08.2011), Landtagsdrucksache 17/1741.